

# Anschlussförderung zum „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ der ÖHT

## *Förderungsrichtlinie*

### **1. Zielsetzung**

Die Coronavirus-Krise (COVID-19) zeigt massive negative Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Arbeitsstandort Tirol. Die Tiroler Landesregierung hat als unmittelbare Reaktion darauf am 16.03.2020 das „COVID-19 Maßnahmenpaket für den Lebensraum Tirol“ verabschiedet. Mit dem Maßnahmenpaket sollen Anreize geschaffen werden, um der krisenbedingten Rezession entgegenzuwirken und im Speziellen für Tiroler Unternehmen eine rasche, unbürokratische Hilfe zur Verfügung zu stellen, um die finanziellen Auswirkungen der Krise bewältigen zu können.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Tiroler Unternehmen der Tourismus-, Reisebüro- und Freizeitwirtschaft durch Zinsenzuschüsse zur erleichterten Finanzierung von Krediten, die mit einer Haftung der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (iwF kurz ÖHT) im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ besichert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Anschlussförderung gebührt bei einem von der ÖHT positiv beurteilten Förderungsantrag für Haftungen im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpakets für den Tourismus“<sup>1</sup>.

### **3. Förderungsnehmer**

Gefördert werden können Förderungsnehmer im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ der ÖHT gemäß „Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16. März 2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung“.

Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>2</sup>), sowie Finanzinstitute dürfen keine Förderungen auf

---

<sup>1</sup> Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16. März 2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in

Grundlage des „befristeten Rahmens der EU-Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“<sup>3</sup> gewährt werden.

#### 4. Art und Ausmaß der Förderung

Das Land Tirol übernimmt für die gesamte Laufzeit und für den gesamten Kreditbetrag der Überbrückungsfinanzierung den Zinsendienst bis zur Höhe des garantierten Zinssatzes und stellt den auf Basis eines Modelltilgungsplanes ermittelten Zinsbetrag als nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss (Zinszuschuss) zur Verfügung.

Der Berechnung des Zinszuschusses wird der Zinssatz, der Kreditbetrag und die Kreditlaufzeit des jeweiligen Kreditvertrages zugrunde gelegt, jedoch ein maximaler Zinssatz von 1,5 %, ein maximaler Kreditbetrag von € 500.000,00 und eine maximale Kreditlaufzeit von drei Jahren.

Für diese Förderungsaktion und die Förderungsaktion „Anschlussförderung zur aws-Garantierichtlinie für KMU der AWS“ stehen insgesamt € 10 Mio. zur Verfügung.

#### 5. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Anschlussförderung des Landes Tirol gilt im Sinne des One-Stop-Shops automatisch mit der Einreichung des Förderungsantrags bei der ÖHT im Rahmen des „Coronavirus-Maßnahmenpaket für den Tourismus“ als beantragt. Eine gesonderte Einreichung eines Antrags beim Land Tirol ist deshalb nicht notwendig.
- (2) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die ÖHT.
- (3) Die Förderungsentscheidung über die Anschlussförderung des Landes Tirol obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
- (4) Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung wird dem Förderungsnehmer vom Land Tirol eine Förderungsvereinbarung über die Anschlussförderung des Landes Tirol übermittelt.
- (5) Die Auszahlung der Anschlussförderung erfolgt durch das Land Tirol.

#### 6. Rechtsgrundlagen

- (1) Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 2020/C 91 I/01, C/2020/1863, (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1-9), in der geltenden Fassung; Insbesondere geändert durch Mitteilung der Kommission 2020/C 112 I/01 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1-9), Mitteilung der Kommission 2020/C 164/03 (ABl. C 164 vom 13.05.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission

---

Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff);  
3 Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 2020/C 91 I/01, C/2020/1863, (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1–9), in der geltenden Fassung; Insbesondere geändert durch Mitteilung der Kommission 2020/C 112 I/01 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1-9), Mitteilung der Kommission 2020/C 164/03 (ABl. C 164 vom 13.05.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 218/03 (ABl. C 218 vom 02.07.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 340 I/01 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1 ff);

2020/C 218/03 (ABl. C 218 vom 02.07.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 340 I/01 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1 ff);

Insbesondere wird auf die Einhaltung folgender Bestimmungen des „befristeten Rahmens“ ausdrücklich hingewiesen:

▪ **Punkt 3.1. Randziffer 22. des „befristeten Rahmens“:**

Die Kommission wird solche staatlichen Beihilfen als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, sofern sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (die genauen Bestimmungen für die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den Fischerei- und Aquakultursektor werden unter Randnummer 23 dargelegt):

- a) Die Gesamtbeihilfe übersteigt nicht 800.000,00 EUR je Unternehmen. Die Beihilfe darf in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen oder etwa in Form von rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital gewährt werden, sofern der Gesamtnennbetrag solcher Maßnahmen unter der Obergrenze von insgesamt 800.000,00 EUR je Unternehmen bleibt; bei den eingesetzten Beträgen muss es sich um Bruttobeträge handeln, d. h. um Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.
- b) Die Beihilfe wird auf der Grundlage einer Beihilferegelung mit geschätzter Mittelausstattung gewährt.
- c) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>4</sup>), dürfen keine Beihilfen auf Grundlage des „befristeten Rahmens“ gewährt werden.
- d) Die Beihilfe wird spätestens am 31. Dezember 2020 gewährt.
- e) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>5</sup> tätig sind, werden davon abhängig gemacht, dass sie nicht teilweise oder vollständig an Primärerzeuger weitergeleitet werden, und ihre Höhe wird nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der Erzeugnisse bestimmt, die beim Primärerzeuger gekauft oder von den betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht werden.

▪ **Punkt 3.1. Randziffer 23. des „befristeten Rahmens“:**

Abweichend von Randnummer 22 Buchstabe a gelten für Beihilfen für Unternehmen des Landwirtschafts- sowie des Fischerei- und Aquakultursektors zusätzlich zu den

---

<sup>4</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff);

<sup>5</sup> Im Sinne des Artikels 2 Nummern 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1);

Voraussetzungen der Randnummer 22 Buchstaben b bis e die folgenden besonderen Voraussetzungen:

- f) Die Gesamtbeihilfe übersteigt nicht 120 000 EUR je Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors<sup>6</sup> bzw. 100 000 EUR je Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse<sup>7</sup>; die Beihilfe darf in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen oder Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen oder etwa in Form von rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen oder Eigenkapital gewährt werden, sofern der Gesamtnennbetrag solcher Maßnahmen nicht die Obergrenze von insgesamt 120 000 EUR bzw. 100 000 EUR je Unternehmen übersteigt; bei den eingesetzten Beträgen muss es sich um Bruttobeträge handeln, d. h. um Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben;
- g) Die Höhe der Beihilfe für in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen darf nicht nach Maßgabe des Preises oder der Menge der vermarkteten Erzeugnisse bestimmt werden;
- h) Beihilfen für Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors betreffen keine der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis k der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission<sup>8</sup> genannten Beihilfearten.

▪ **Punkt 3.1. Randziffer 23a. des „befristeten Rahmens“:**

Wenn ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, für die nach Randnummer 22 Buchstabe a und Randnummer 23 Buchstabe a unterschiedliche Höchstbeträge gelten, stellt der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie getrennte Buchführung sicher, dass der einschlägige Höchstbetrag für jede dieser Tätigkeiten eingehalten wird.

- **Punkt 4. des „befristeten Rahmens“**, wonach Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften, sowie Veröffentlichungs- und Informationsvorschriften einzuhalten sind.

Die Gewährung einer Förderung auf Grundlage des „befristeten Rahmens“ erfolgt unter der Voraussetzung, dass für diese Förderungsrichtlinie die Genehmigung von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit dem o.a. „befristeten Rahmen“ erteilt wird.

- (2) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

---

<sup>6</sup> Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45);

<sup>7</sup> Alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors;

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 90 vom 28.6.2014, S. 45);

- (3) Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16.03.2020 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Die Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie. Die Rahmenrichtlinie ist auf der Webseite des Landes Tirol veröffentlicht.

## 7. Kumulierung

Nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

Insbesondere sind im Falle der Gewährung einer Förderung auf Grundlage des o.a. „befristeten Rahmens“<sup>9</sup> die Kumulierungsvorschriften des „befristeten Rahmens“ verbindlich einzuhalten, die in Punkt 6.1. dieser Richtlinie ausdrücklich angeführt sind.

## 8. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## 9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt rückwirkend mit 11.03.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2021, die Förderungsanträge müssen spätestens am 30.06.2021 bei der ÖHT eingelangt sein.

In Verbindung mit dem o.a. „befristeten Rahmen“<sup>10</sup> tritt diese Richtlinie ab Genehmigung durch die Europäische Kommission rückwirkend mit 19. März 2020 in Kraft und gilt bis 30.06.2021. Das heißt,

---

<sup>9</sup> Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 2020/C 91 I/01, C/2020/1863, (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1-9), in der geltenden Fassung; Insbesondere geändert durch Mitteilung der Kommission 2020/C 112 I/01 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1-9), Mitteilung der Kommission 2020/C 164/03 (ABl. C 164 vom 13.05.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 218/03 (ABl. C 218 vom 02.07.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 340 I/01 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1 ff);

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 2020/C 91 I/01, C/2020/1863, (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1-9), in der geltenden Fassung; Insbesondere geändert durch Mitteilung der Kommission 2020/C 112 I/01 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1-9), Mitteilung der Kommission 2020/C 164/03 (ABl. C 164 vom 13.05.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 218/03 (ABl. C 218 vom 02.07.2020, S. 3 ff), Mitteilung der Kommission 2020/C 340 I/01 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1 ff);

die Gewährung der Förderung auf Grundlage des „befristeten Rahmens“ muss zwischen 19. März 2020 und bis spätestens 30.06.2021 erfolgen. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Sollten die für diese Förderungsaktion und die Förderungsaktion „Anschlussförderung zur aws-Garantierichtlinie für KMU der AWS“ insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bereits vor dem 30.06.2021 ausgeschöpft sein, werden diese beiden Förderungsaktionen vorzeitig beendet.